

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 12

Prozessuale Zwangsmaßnahmen – Überblick

- I. Allgemeines:** Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen beinhalten erhebliche Grundrechtseingriffe. Sie sind nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage besteht und die durchgeführte Maßnahme auch von dieser Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist. Bei einer Kumulation mehrerer Maßnahmen, die jede für sich genommen zulässig ist, muss eine zusätzliche Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen, da die Maßnahmen nicht zu einer Totalüberwachung einzelner Personen führen dürfen. Grundsätzlich kann für leichtere Zwangsmaßnahmen auf die allgemeine Ermächtigungsnorm der §§ 161 I, 163 I StPO zurückgegriffen werden (sog. Ermittlungsgeneralklausel). Bei erheblicheren Grundrechtseingriffen muss jedoch eine spezielle Ermächtigungsnorm vorliegen. Im folgenden Überblick sind die besonders examensrelevanten Vorschriften fett gedruckt.
- II. Überblick über die wichtigsten Zwangsmittel**
1. Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO); siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 13.
 2. Durchsuchung (§§ 102 ff. StPO); siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 14.
 3. Beschlagnahme (Sicherstellung; §§ 94 ff. StPO); siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 15.
 4. Unterbringung zur Beobachtung des Beschuldigten (§ 81 StPO): Verbringung in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus und dortige Beobachtung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten (Zeitraum: höchstens 6 Wochen, § 81 V StPO). Anordnung durch den Richter; siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 16.
 5. Körperliche Untersuchung, Blutprobe (§ 81a StPO); siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 16a.
 6. Lichtbilder und Fingerabdrücke (§ 81b StPO): Aufnahme von Lichtbildern und Abnahme von Fingerabdrücken auch gegen den Willen des Beschuldigten. Zwecke: a) für erkennungsdienstliche Maßnahmen; insofern präventiv, Rechtsweg: § 40 VwGO; b) zur Durchführung des Strafverfahrens; insofern repressiv, Rechtsweg: § 98 II 2 StPO analog. § 81b StPO erlaubt auch die zwangsweise Veränderung der Haar- und Bartracht für eine Gegenüberstellung; siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 16.
 7. Untersuchung von Dritten (§ 81c StPO): Sofern diese als Zeugen in Betracht kommen, sind zwangsweise Untersuchungen nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Aber: Untersuchungsverweigerungsrecht nach § 81c III StPO bei an sich zeugnisverweigerungsberechtigten Personen. Zulässig ist die Anordnung nur zur Auffindung von Spuren und Tatfolgen gerade *am* (d.h. nicht: *im*) Körper des Zeugen. Körperliche Eingriffe sind also unzulässig. Zulässig ist jedoch die Blutprobenentnahme, § 81c II StPO, für dort genannte Zwecke; siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 16.
 8. DNA-Analyse (Identitätsfeststellung im laufenden Verfahren, §§ 81e, 81f StPO und für künftige Verfahren, § 81g StPO) und Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern (§ 81g V StPO): Molekulargenetische Untersuchung („genetischer Fingerabdruck“), ob die am Tatort aufgefundenen Spuren (Haare, Speichel, Sperma, Hautpartikel etc.) von dem Beschuldigten stammen. Hierzu ist die Entnahme von Körperzellen seitens des Beschuldigten nach § 81a StPO erforderlich, die zwangsweise durchgesetzt werden kann. Nach § 81h StPO sind auch sog. „DNA-Reihenuntersuchungen“ möglich; siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 17.
 9. Rasterfahndung (§§ 98a, 98b StPO): Bei bestimmten (schweren) Katalogtaten, dürfen personenbezogene Daten, die bei anderen Stellen (Behörden) für andere Zwecke erhoben und gespeichert wurden, nach bestimmten Kriterien abgeglichen werden.
 10. Überwachung der Telekommunikation (§§ 100a-100f StPO): Befugnis zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation des Beschuldigten (und somit zwangsläufig auch der Gesprächspartner) oder Dritten, die dessen/deren Gespräche in Empfang nehmen oder weitergeben (oder ihren Anschluss zur Verfügung stellen) bei Verdacht der hier genannten (schweren) Straftaten („Katalogtaten“). Erfasst ist jede Form der Nachrichtenkommunikation, also auch die Erstellung von Bewegungsprofilen von Handy-Benutzern und das Lesen von E-Mails während des Sendevorganges (nach Versendung ist Beschlagnahme nach den §§ 94, 99 StPO möglich). Nicht zulässig ist die Überwachung der Kommunikation des Beschuldigten mit seinem Verteidiger (str.). Anordnung durch den Richter, bei Gefahr im Verzug durch StA; siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 18. Zur Erhebung von Verkehrsdaten vgl. § 100g StPO; IMSI-Catcher bei Handys, § 100i StPO. Zufallsfunde bzgl. anderer Straftaten dürfen nur verwertet werden, wenn es sich auch um Katalogtaten handelt (§§ 479 II 1, 161 III StPO, vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 18).
 11. Einsatz technischer Mittel (§§ 100c-100f, 100h StPO); z.B. Lichtbilder, Filmaufnahmen, Tonbänder, Abhörvorrichtungen; siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 20.
 12. Einsatz Verdeckter Ermittler (§§ 110a ff. StPO): Einsatz von Polizeibeamten, die unter einer auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) auftreten, zur Aufdeckung von bestimmten Straftaten; siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 21.
 13. Kontrollstellen (§ 111 StPO): Bei bestimmten (schweren) Katalogtaten können Straßenkontrollen errichtet werden, die jedermann dazu verpflichten, Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen zu dulden (Spezialfall der „Razzia“).
 14. Vorläufige Festnahme (§§ 127, 127b StPO): Enthält in Abs. 1 das „Jedermann“-Festnahmerecht (vgl. hierzu Strafrecht AT Arbeitsblatt Nr. 18; Examinatorium Arbeitsblatt Nr. 13) und in Abs. 2 sowie in § 127b StPO das Festnahmerecht für StA und Polizei. Nach der Festnahme muss der/die Festgenommene dem Richter vorgeführt werden, § 128 StPO; siehe hierzu Arbeitsblatt Nr. 22.
 15. Ausschreibung zur Fahndung (§§ 131 ff. StPO): Fahndung nach dem Beschuldigten zum Zwecke der Festnahme bei Vorliegen eines Haft- oder Unterbringungsgebots, nach § 131 III StPO bei schweren Straftaten auch öffentlich (z.B. im TV). Nach § 131a StPO ist auch die Fahndung zur Aufenthaltsermittlung des Beschuldigten oder eines Zeugen zulässig.
 16. Identitätsfeststellung (§§ 163b, 163c StPO): Zulässigkeit der Feststellung der Identität zu Zwecken der Strafverfolgung sowohl beim Verdächtigen (§ 163b I StPO) als auch bei Unbeteiligten (§ 163b II StPO) durch StA und Polizei.
 17. Schleppnetzverfahren (§ 163d StPO): Bei bestimmten (schweren) Katalogtaten dürfen Daten bestimmter Personen, die sich aus Grenzkontrollen oder Kontrollstellen (vgl. oben Nr. 13) ergeben, nach bestimmten Kriterien gespeichert werden.
 18. Längerfristige Observation (§ 163f StPO): Planmäßig angelegte Beobachtung (länger als 24 Stunden oder an mehreren Tagen) des Beschuldigten (oder eines Dritten, § 163f I 3 StPO) bei Anhaltspunkten für eine Straftat von erheblicher Bedeutung, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise „erheblich weniger Erfolg versprechend“ oder „wesentlich erschwert“ wäre. Die Maßnahme darf schließlich nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die StA bzw. durch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) angeordnet werden (§ 163f III StPO).

Literatur/Lehrbücher:
Literatur/Aufsätze:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 12.
v. Heintschel-Heinegg, Keine Erzwingungshaft gegen ehemalige RAF-Mitglieder – Zum Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO, JA 2008, 823; Martensen, Strafprozessuale Ermittlungen im Lichte des Vorbehalts des Gesetzes, JuS 1999, 433; Nitz, Verdeckte Ermittlung als polizeitaktische Maßnahme bei der Strafverfolgung, JA 1999, 418; Ruhmannseder, Die Neuregelung der strafprozessualen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, JA 2009, 57; Singelstein, Möglichkeiten und Grenzen neuerer strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen – Telekommunikation, Web 2.0, Datenbeschlagnahme, polizeiliche Datenverarbeitung & Co, NSTz 2012, 593; Westhoff, Verfahren, Voraussetzungen und Zuständigkeiten einer Unterbringung nach § 126a StPO, §§ 63, 64 StGB, JA 1997, 50; Wittig, Schleppnetzverfahren, Rasterfahndung und Datenabgleich, JuS 1997, 961.

Literatur/Fälle:

Bosch, Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten (§ 81a StPO), JURA 2014, 50; Eisenberg, Zum Verfahren der Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO) betreffend die Frage der Verhandlungsfähigkeit im Stadium der Hauptverhandlung, NSTz 2015, 433; Keiser, Immer Ärger mit E-Mails, JA 2001, 662; Roggan, Die „Technikoffenheit“ von strafprozessualen Ermittlungsbefugnissen und ihre Grenzen, NJW 2015, 1995; Singelstein, Bildaufnahmen, Orten, Abhören – Entwicklungen und Streitfragen beim Einsatz technischer Mittel zur Strafverfolgung, NSTz 2014, 305; Soigné, Personale verdeckte Ermittlungen in sozialen Netzwerken zur Strafverfolgung, NSTz 2014, 248; Weiss, Legalitätsprinzip und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, JA 2023, 462; Werle, Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, JuS 1993, 935; Zimmermann, Der strafprozessuale Zugriff auf E-Mails, JA 2014, 321.

Rechtsprechung:

EGMR NJW 2006, 3117 - Jalloh (Breachmittelinsatz zum Auffinden von Betäubungsmitteln im Körper); BGHSt 33, 347 – Strafverteidiger (Telefonüberwachung von Verteidigergesprächen); BGHSt 38, 320 – DNA-Analyse (Beweiswert einer DNA-Analyse); BGHSt 41, 64 – V-Mann (Dauerhaftigkeit der Identitätsänderung); BGHSt 46, 277 – GPS (Unzulässigkeit einer Totalüberwachung); BGHSt 58, 212 – Überzeugung von der Täterschaft aufgrund Übereinstimmung von DNA-Identifizierungsmustern (Beweiswürdigung im Strafverfahren); BGHSt 67, 29 – Wertbarkeit von EncroChat-Daten; BGH NJW 2013, 1827 – Beinahetreffer (Verwendung von Teilübereinstimmung bei DNA-Reihenuntersuchung); BGH NSTz 2015, 476 – Verwertung eines DNA-Gutachtens (Beweiswürdigung); BGH NJW 2015, 2594 – DNA-Identifizierungsmuster für künftiges Strafverfahren (verfahrensfehlerhafte Verwendung einer Speichelprobe).